

Sitzung
des Haupt- und Finanzausschusses

Sitzungstag:
08. März 2018

Sitzungsort:
Sitzungssaal des Rathauses Vilseck

Namen der Ausschussmitglieder

anwesend

abwesend

Abwesenheitsgrund

Vorsitzender:

1. Bürgermeister Hans-Martin Schertl

Niederschriftführer:

Verwaltungsfachwirt Harald Kergl

Ausschussmitglieder:

Ertl Wilhelm

Graf Markus

Högl Manfred

Kredler Andreas

Lehner Peter

Ruppert Heinrich

Trummer Karl

Wismeth Peter

Beschlussfähigkeit im Sinne von Art. 47 Abs. 2 u. 3 GO war gegeben.

08. März 2018

Tagesordnung

1. Vorberatung des Haushaltsplans 2018 der Stadt Vilseck

Die Sitzung war öffentlich.

1. Vorberatung des Haushaltsplans 2018 der Stadt Vilseck

Die Beratungen zum Haushaltsplan 2018 werden nach der Sitzung vom 28. Februar 2017 fortgesetzt.

Im Verwaltungshaushalt werden nachträglich noch folgende Ansatzänderungen vereinbart:

neue HH-Stelle 6100.1670 Erstattung von Kosten für die Bauleitplanung:

bisher:	0 EUR
neu:	11.000 EUR

HH-Stelle 6100.6555 Aufstellung/Änderung von Bebauungsplänen:

bisher:	55.000 EUR
neu:	66.000 EUR

HH-Stelle 8160.6380 Energieverbrauch für Betriebszwecke (Fernwärmeversorgung):

bisher:	2.000 EUR
neu:	12.000 EUR

HH-Stelle 8800.6550 Kosten für Sachverständige, Gutachten, Gerichtskosten:

bisher:	0 EUR
neu:	50.000 EUR

Die Zuführung zum Vermögenshaushalt (HH-Stelle 9100.8600) verringert sich in Folge der vereinbarten Änderungen im Verwaltungshaushalt auf 2.615.829,00 EUR.

Die Ausschussmitglieder beraten anschließend im Einzelnen über die weiteren im vorliegenden Entwurf enthaltenen Ansätze des Vermögenshaushalts. Dabei werden folgende Änderungen von Haushaltsansätzen vereinbart:

HH-Stelle 4601.9350 Erwerb von Spielgeräten für Kinderspielplätze:

bisher:	16.000 EUR
neu:	20.000 EUR

HH-Stelle 4640.9402 Brandschutzmaßnahmen im Kindergarten Sorghof:

bisher:	22.000 EUR
neu:	15.000 EUR

neue HH-Stelle 5600.9500 Errichtung eines Allwettersportplatzes (Planungskosten):

bisher:	0 EUR
neu:	10.000 EUR

HH-Stelle 5700.9400 Neubau Aussichtsplattform für Badaufsicht:

bisher:	2.000 EUR
neu:	9.000 EUR

HH-Stelle 6200.9320 Erwerb von Grundstücken (Bauland):

bisher:	210.000 EUR
neu:	245.000 EUR

HH-Stelle 7000.9600 Maschinen und technische Betriebsanlagen (Abwasserbeseitigung):

bisher:	90.000 EUR
neu:	45.000 EUR

neue HH-Stelle 7500.9400 Erweiterung der Urnenwand im Friedhof Sorghof:

bisher:	0 EUR
neu:	15.000 EUR

HH-Stelle 7700.3450 Einnahmen aus dem Verkauf von bewegl. Sachen des Anlagevermögens:

bisher:	0 EUR
neu:	20.000 EUR

HH-Stelle 7700.9400 Neubau Bauhof Vilseck:

bisher:	2.200.000 EUR
neu:	2.500.000 EUR

Die bisher in der mittelfristigen Finanzplanung für das Jahr 2019 eingeplanten Restmittel zur Finanzierung der Maßnahme „Neubau Bauhof Vilseck“ in Höhe von 300.000 EUR werden vorgezogen und im Haushaltsjahr 2018 mit veranschlagt. In 2019 ist somit kein Ansatz mehr vorgesehen.

Durch die vorstehenden Änderungen bei den einzelnen Haushaltsansätzen ergäbe sich ein zur Gewährleistung des Haushaltsausgleichs im Vermögenshaushalt zu deckender Gesamtbetrag in Höhe von 2.713.655,00 EUR. Eine alleinige Deckung durch Entnahme aus der allgemeinen Rücklage wäre aufgrund des Bestandes der Rücklage zu Beginn des Jahres 2018 (1.677.000 EUR) nicht möglich. Unter Berücksichtigung der Mindestrücklage von ca. 141.000 EUR käme

lediglich eine Rücklagenentnahme von etwas mehr als 1,5 Mio. EUR in Frage (wie bereits im Haushaltsentwurf enthalten), so dass auf jeden Fall eine Kreditaufnahmeermächtigung von wenigstens 1,2 Mio. EUR erforderlich sein würde. An diesem Punkt wird von den Ausschussmitgliedern ausführlich die Überlegung diskutiert, aufgrund des derzeit immer noch sehr niedrigen Zinsniveaus und zur langfristigen Finanzierung der geplanten Investitionen gleich eine deutlich höhere Kreditaufnahmeermächtigung im Haushaltsjahr 2018 einzuplanen.

Hierbei seien aber sowohl die in Art. 62 GO verankerten Grundsätze der Reihenfolge der Einnahmebeschaffung zu beachten, wonach Kreditaufnahmen grundsätzlich nur eine nachrangige Einnahmebeschaffung darstellen (Art. 62 Abs. 2 GO), als auch Art. 62 Abs. 3 GO besonders in die Überlegungen einzubeziehen. Demnach sei eine Kreditaufnahme unter anderem auch dann zulässig, wenn eine andere Finanzierung wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Bei dieser Beurteilung könne nicht nur auf die haushaltswirtschaftliche Lage der Kommune selbst, sondern auch auf die gesamtwirtschaftliche Situation abgestellt werden (vgl. Kommentar Schreml/Bauer/Westner, Nr. 6.1 zu Art. 62 GO). Das bedeute zum Beispiel, dass eine Kreditaufnahme mittel- bis langfristig durchaus wirtschaftlicher als eine Rücklagenentnahme sein könne, wenn etwa zu erwarten sei, dass ein aktuell niedriges Zinsniveau in naher Zukunft wieder ansteigen würde und angesichts weiterer Investitionen in den Folgejahren sowieso mit einer Kreditaufnahme zu rechnen wäre (vgl. Kommentar Schreml/Bauer/Westner, Nr. 6.2 Buchstabe c) zu Art. 62 GO).

Dem Finanzplan und dem Investitionsprogramm könne entnommen werden, dass zumindest im Jahr 2019, aber auch in den nachfolgenden Jahren, weitere erhebliche Investitionen eingeplant worden seien, wie z. B. die Sanierung des Wasserleitungs- und Abwasserkanalnetzes, welche vom Freistaat Bayern über das RZWas-Härtefallförderungsprogramm gefördert werde. Vor allem aber werde die Finanzierung des neuen Baugebiets „Weidenstock-Südhang“ noch den Einsatz enormer Haushaltsmittel erforderlich machen. Der Stadtrat habe bei der Planung dieses zukunftsweisenden Vorhabens die Möglichkeit in Betracht gezogen, zur Durchführung der Erschließung dieses Baugebiets einen städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB abzuschließen, da ansonsten eine Abwicklung der Maßnahme unmittelbar über die Haushaltspläne 2018/2019 finanziell wohl nicht realisierbar gewesen wäre – das Gesamtinvestitionsvolumen für die Erschließung des Baugebiets „Weidenstock-Südhang“ würde schließlich rund 5 Mio. EUR

umfassen. In Verbindung mit dem städtebaulichen Erschließungsvertrag müssten mit einem Erschließungsträger auch ein Kostenerstattungsvertrag und eine Garantieerklärung gegenüber der refinanzierenden Bank abgeschlossen werden, wofür jedoch die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß Art. 72 GO (kreditähnliche Rechtsgeschäfte) erforderlich sei. Von Vorteil wäre, dass diese Baukosten vorerst nicht unmittelbar haushaltswirksam sein würden, da die Finanzierung der Baumaßnahme dann zunächst über den Erschließungsträger abgewickelt werden würde. Allerdings sei die Stadt dazu verpflichtet, diese Kosten über einen Zeitraum von mehreren Jahren dem Erschließungsträger zu erstatten (in erster Linie durch Einnahmen aus dem Verkauf der Baugrundstücke, aber auch in Abhängigkeit von der Haushaltslage durch Sonderzahlungen). Dann erst seien diese nicht unerheblichen Ausgaben in den Haushaltsplänen entsprechend zu veranschlagen.

Unter Berücksichtigung dieser Vorhaben und Planungen, der konkreten mittelfristigen haushaltswirtschaftlichen Situation der Stadt Vilseck sowie der gesamtwirtschaftlichen Lage (niedriges Zinsniveau, welches nach den aktuellen Prognosen durchaus in den nächsten Jahren wieder ansteigen könnte) sprechen sich die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtratsgremiums dafür aus, eine Kreditaufnahmeermächtigung in Höhe von 2.500.000,00 Euro zur Finanzierung von Investitionen in die Haushaltssatzung 2018 aufzunehmen. Damit könne hinsichtlich der Frage, ob bzw. wann durch einen gesonderten Stadtratsbeschluss eine tatsächliche Kreditaufnahme erfolgen soll, im Hinblick auf die Zinsentwicklung flexibel reagiert werden. Zum Ausgleich des Haushaltsplans 2018 verbleibe somit noch eine Rücklagenentnahme in Höhe von 213.655,00 EUR, mit der Folge, dass der Rücklagenstand am Ende des Haushaltsjahres 2018 noch ca. 1.463.000 EUR aufweisen würde.

Beschluss (Abstimmung: 9 : 0):

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat, in § 2 der Haushaltssatzung 2018 den Höchstbetrag für Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 2.500.000,00 EUR festzusetzen und diese Kreditaufnahmeermächtigung im Haushaltsplan unter der Haushaltsstelle 9100.3760 zu veranschlagen. Die Entnahme aus der allgemeinen Rücklage wird unter der Haushaltsstelle 9100.3100 mit einem Ansatz in Höhe von 213.655,00 EUR veranschlagt.

08. März 2018

Beschluss (Abstimmung: 9 : 0):

Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses erklären sich mit dem ausgearbeiteten Entwurf des Haushaltplans 2018 der Stadt Vilseck einverstanden und empfehlen dem Stadtrat, die Haushaltssatzung und den Haushalts- und Finanzplan in dieser Form zu beschließen.